

**Deutscher Bundestag**  
**18. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Ausschussdrucksache 18(9)1254**  
**15. Juni 2017**



## Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 16.5.2017 (BT-Drs. 18/12355)

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am Mittwoch, 21. Juni 2017 des Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags.

Dr. Andreas Horn, Sonnenkraft Freising e. V.

Freising, den 14. Juni 2017

Der Verein Sonnenkraft Freising e. V. wurde 1989 von Studenten und Bürgern gegründet, um die Entwicklung Erneuerbarer Energien zu fördern und diese dezentral auf kommunaler Ebene zu verbreiten. 1993 gelang es, die „kostendeckende Vergütung“ für Solarstromanlagen im Stadtrat von Freising durchzusetzen. Die Kosten für die Vergütungen wurden mittels des „Freisinger Solarpfennigs“ auf alle Stromverbraucher der Stadtwerke Freising umgelegt. Im selben Jahr wurde die erste PV-Anlage Deutschlands mit diesem Umlageprinzip realisiert. In Zusammenarbeit mit anderen Solarvereinen (SFV, DGS u. a.) und der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Solarinitiativen wurde die kostendeckende Vergütung für Solarstrom in über 200 deutschen Kommunen eingeführt und somit zum Vorbild des EEG ab dem Jahr 2000.

Die Vision des Vereins ist eine friedfertige Gesellschaft, die weltweit ihre Energien zu 100 % aus der Sonne gewinnt. Daran arbeitet der Verein offen und engagiert auf allen Gebieten der erneuerbaren Energien. Er vernetzt dazu seine Ideen und Aktivitäten nach außen und innen: Energiewende gelingt durch Kooperation!

Der Verein ist mit seinen ehrenamtlichen Aktiven vorwiegend regional tätig. Seine Kompetenz wird aber auch bundesweit nachgefragt, z. B. aktuell beim Thema „Photovoltaik ohne Finanzamt“.

**Der Verein Sonnenkraft Freising bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme!**



## **Kernpunkte der Stellungnahme - kurz gefasst.**

### **Grundlagen: Mieterstrompotential und Förderkosten.....3**

Der Entwurf des Mieterstromgesetzes überschätzt das Mieterstrompotential um den Faktor 2, da in der Mieterstromstudie für die PV-Anlagengröße bei den verschiedenen Gebäudetypen in der Praxis selten anzutreffende Maximalwerte angesetzt wurden. Realistisch ist – auf Basis der Gebäudeanzahl laut Mieterstromstudie – ein jährlicher Zubau von 250 MWp an PV-Leistung in Mieterstromanlagen. Aufgrund des Ausbaukorridors für den gesamten PV-Zubau, der durch den Degressionsmechanismus des „atmenden Deckels“ gesteuert wird, führt ein Zubau bei Mieterstromanlagen zu einer Kannibalisierung bei anderweitig vergüteten PV-Anlagen. Da der Mieterstromzuschlag nur rund 1/3 der Förderhöhe im Vergleich zu anderen Fördertatbeständen erhält, senkt Mieterstrom die Förderkosten für neue Solarstromanlagen im EEG. Mieterstrom führt zu Einsparungen von jährlich bis zu 288 Mio. Euro.

Der Verein Sonnenkraft Freising empfiehlt, das Einsparpotential durch Mieterstrom möglichst weitgehend auszunutzen! Zu diesem Zweck sollten die nachgenannten Verbesserungsvorschläge weitestmöglich und großzügig umgesetzt werden. Jede Behinderung des in der Praxis ohnehin stark beschränkten Potentials von Mieterstrom verteuert die Erreichung des PV-Ausbaupfades.

### **EEG § 21 Abs. 3 – Eingrenzung des Förderanspruchs.....6**

Der Verein Sonnenkraft Freising unterstreicht, dass Rechtsunsicherheit und Anwendbarkeit des Begriffs „Gebäude“ die erwünschte Wirkung des Mieterstromgesetzes massiv beeinträchtigen.

Eine sinnvolle Formulierung des Geltungsbereichs für den Förderanspruch sollte auf etablierte Begriffe wie „räumlichen Nähe“ oder „Kundenanlage“ aufbauen.

### **EnWG § 42a – Schutz der Mieterstromkunden.....7**

Der „Verbraucherschutz durch Wettbewerb“ ist in den Absätzen (2) und (3) bereits sehr gut sichergestellt. Der staatliche Preiseingriff nach Absatz (4) erhöht das wirtschaftliche Risiko von Mieterstrombetreibern und reduziert den Mieterstromausbau. Das Gesetz führt zu einem erheblichen, jährlich steigenden Erfüllungsaufwand, der ab ca. 2020 höher ist, als die Förderung!

Der Verein Sonnenkraft Freising empfiehlt, § 42a Absatz 4 zu streichen.

**EEG § 61a - Bagatellregelung.....9**

Die überwiegende Zahl von Mehrfamilienhäusern hat zwei bis sechs Wohnungen. Bei diesem Gebäudetyp ist Mieterstrom aufgrund des administrativen Aufwands besonders unwirtschaftlich. Das Mieterstromgesetz sieht hier bislang keine wirtschaftliche Förderung vor. Auf tausenden dieser kleinen Mehrfamilienhäusern wurden bereits in der Vergangenheit kleine PV-Anlagen installiert, deren Strom allen Wohnparteien fälschlich zum „Eigenverbrauch“ geliefert wird. Dies widerspricht der aktuellen Gesetzeslage und ist seit dem EEG 2017 mit Sanktionen bedroht. Die Betreiber wissen und verstehen das nicht. Eine Bagatellregelung für Kleinanlagen würde hier für Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Behörden wesentliche Erleichterung schaffen. Aufgrund der ungünstigen Wirtschaftlichkeit der Kleinanlagen ist trotzdem nur wenig Zubau an PV-Leistung zu erwarten.

Sonnenkraft Freising empfiehlt für kleine Solarstromanlagen bis 10 kWp auf kleinen Mehrfamilienhäusern die Einführung einer Bagatellregelung gemäß des Formulierungsvorschlags.

**EEG § 23b - Degression des Mieterstromzuschlags.....11**

Die derzeitige Formulierung von EEG § 23b Abs. 1 führt aufgrund der mathematischen Berechnungsreihenfolge zu einer rund 5-fach so hohen Degression wie der „atmende Deckel“ für die Einspeisevergütung vorsieht.

Der Verein Sonnenkraft Freising vermutet hier einen redaktionellen Fehler und fordert dringend eine Korrektur! Andernfalls endet die Mieterstromförderung schneller, als diese wirksam werden kann.

**Grundversorgungspflicht.....12**

Einige Verteilnetzbetreiber verweigern die notwendige Zählpunktgenerierung, die für die Abrechnung von Mieterstrom erforderlich ist mit Verweis auf angeblich nicht bestehende Grundversorgungspflicht bei Mieterstromprojekten. Somit werden Mieterstromprojekte blockiert und die Versorgungssicherheit von Mietern gefährdet.

Sonnenkraft Freising empfiehlt die Klarstellung der Grundversorgungspflicht in Mieterstromobjekten.

## Vorbemerkung

Das Ziel des Mieterstromgesetzes ist richtig und wichtig! Mieter an der Energiewende teilhaben zu lassen ist ein Akt der Gerechtigkeit und fördert die Akzeptanz der Energiewende. Strom verbrauchernah auch auf Mehrfamilienhäusern zu erzeugen und möglichst direkt dort zu verbrauchen ist effizient und senkt somit die Kosten für die Energiewende.

Aber das vorliegende Mieterstromgesetz wird genau diese Ziele verfehlen: neben einem zu geringen und kurzfristigen Förderanreiz behindern bislang Rechtsunsicherheiten und neue, aufwändige und teure Pflichten als Gesetzesfolgen die praktische Umsetzung von Mieterstromprojekten im gewünschten Umfang. Damit das Gesetz wirksam werden kann, sind Nachbesserungen erforderlich. Diese erfordern oftmals nur geringe Korrekturen an einzelnen Formulierungen.

## Grundlagen: Mieterstrompotential und Förderkosten

Das Mieterstromgesetz basiert auf der Mieterstromstudie<sup>1</sup> im Auftrag des BMWi. Die im Gesetzesentwurf benannten Potentiale und Förderbeträge übernehmen die Angaben dieser Studie. Nach Auffassung des Vereins Sonnenkraft Freising enthält die Studie jedoch gravierende Mängel, die

- 1.) zu einer Überschätzung des Mieterstrompotentials um ca. den Faktor 2 führen, sowie
- 2.) zu einer Falschberechnung der Förderkosten führen.

Zu 1.) Die Studie geht in den Berechnungen von unrealistisch hohen (Maximal-) werten für die Größe von PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern aus: wenn man Wohnungen in mehreren Geschossen „stapelt“, so bleibt die verfügbare Dachfläche im wesentlichen konstant. Die spezifisch pro Wohnung zur Verfügung stehende Solar-Erntefläche sinkt!

*Aus der praktischen Erfahrungen bei Mehrfamilienhäusern erscheinen im Mittel Anlagenleistungen von 10 kWp beim Vierparteienhaus, 20 kWp beim Achtparteienhaus und 30 kWp beim 24-Parteien-Haus als realistisch. Dies entspricht der Hälfte der in der Studie verwendeten „Maximalwerte“.*

Die in der Mieterstromstudie angegebenen Maximalwerte werden in der Praxis fast nie beobachtet und sind somit für eine realistische Abschätzung des (maximalen) Potentials oder der (maximalen) Förderkosten ungeeignet. Nach eigenen Berechnungen erscheint ein **Potential von ca. 250 MWp pro Jahr bzw. 7,5 GWp Gesamtpotential** – unter Verwendung der sonstigen Annahmen der Mieterstromstudie – als realistisch. Aufgrund der kleineren Anlagengröße verändert sich auch das Verhältnis von „vermiedenem Reststrombezug“ und eingespeistem Überschuss hin zu weniger Netzeinspeisung.

---

1 [Mieterstrom - Rechtliche Einordnung, Organisationsformen, Potenziale und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen \(MSM\)](#), Projekt Nr. 17/16 – Fachlos 9, 03MAP342, im Auftrag des BMWi, erstellt von Prognos AG und Boos Hummel & Wegerich (BH&W), Schlussbericht vom 17. Januar 2017

Zu 2.) Die Studie geht beim Mieterstrom von einer zusätzlichen PV-Stromerzeugung<sup>1</sup> aus. Dementsprechend sind in der Gesetzesbegründung „zusätzliche Belastungen des EEG-Kontos“ (MieterstromGesetz Entwurf vom 16.5.2017, Abschnitt VI, Nr. 5) in Höhe von 10 Mio. Euro im ersten Jahr angegeben. Dies ist in Anbetracht des Regelungsmechanismus des „atmenden Deckels“ (EEG § 49) nicht zutreffend: die Gesamtzubaumenge wird im EEG mittels eines Preisanpassungsmechanismus auf die Zielgröße von 2,5 GWp PV-Zubau pro Jahr geregelt. Sofern durch Mieterstromanlagen mehr PV-Anlagen als geplant errichtet werden, sinkt der Vergütungspreis und in Folge die Zubaumenge. Mieterstromanlagen kannibalisieren also sonstige PV-Anlagen! Mieterstromanlagen verdrängen PV-Anlagen, die hierfür andernfalls die Marktpremie (§20) oder eine Einspeisevergütung (§21) bzw. Ausfallvergütung erhalten. Da die Förderkosten für den Mieterstromzuschlag mit rund 3 Ct/kWh erheblich geringer sind, als anderweitige Vergütungen in Höhe von rund 11 Ct/kWh spart das Mieterstromgesetz mit jeder Kilowattstunde Mieterstrom rund 8 Ct/kWh der Förderbeträge aus dem bestehenden EEG ein!

**Bei dem angegebenen Potential von 3.600 GWh (Maximalpotential) spart das Mieterstromgesetz EEG-Fördergelder in Höhe von rund 288 Mio Euro pro Jahr!**

#### **Zusammenfassung & Empfehlung:**

**Der Entwurf des Mieterstromgesetzes überschätzt das Mieterstrompotential um den Faktor 2, da in der Mieterstromstudie für die PV-Anlagengröße bei den verschiedenen Gebäudetypen in der Praxis selten anzutreffende Maximalwerte angesetzt wurden. Realistisch ist – auf Basis der Gebäudeanzahl laut Mieterstromstudie – ein jährlicher Zubau von 250 MWp an PV-Leistung in Mieterstromanlagen. Aufgrund des Ausbaukorridors für den gesamten PV-Zubau, der durch den Degressionsmechanismus des „atmenden Deckels“ gesteuert wird, führt ein Zubau bei Mieterstromanlagen zu einer Kannibalisierung bei anderweitig vergüteten PV-Anlagen. Da der Mieterstromzuschlag nur rund 1/3 der Förderhöhe im Vergleich zu anderen Fördertatbeständen erhält, senkt Mieterstrom die Förderkosten für neue Solarstromanlagen im EEG. Mieterstrom führt zu Einsparungen von jährlich bis zu 288 Mio. Euro.**

**Der Verein Sonnenkraft Freising empfiehlt, das Einsparpotential durch Mieterstrom möglichst weitgehend auszunutzen! Zu diesem Zweck sollten die nachgenannten Verbesserungsvorschläge weitestmöglich und großzügig umgesetzt werden. Jede Behinderung des in der Praxis ohnehin stark beschränkten Potentials von Mieterstrom verteuert die Erreichung des PV-Ausbaupfades.**

---

<sup>1</sup> Siehe z. B. Seite 88: „Maximal könnten durch die Realisierung sämtlicher Mieterstrommodelle im bereinigten Maximalpotenzial knapp 14 TWh zusätzlicher PV-Strom erzeugt werden.“

## EEG § 21 Abs. 3 – Eingrenzung des Förderanspruchs

§ 21 Abs. 3: „Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags (...) besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er innerhalb dieses Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude verbraucht worden ist.“

Der Begriff „Gebäude“ ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

1.) die Frage, wie in diesem Zusammenhang ein Gebäude abzugrenzen ist, ist nicht eindeutig definiert. Die Clearingstelle EEG<sup>1</sup> sieht als „ein entscheidendes Kriterium zur Beantwortung der Frage, ob ein oder mehrere Gebäude vorliegen, die selbstständige Benutzbarkeit der jeweiligen Raumeinheiten“ an.

*Aus der Praxis: Gerade große Wohnblöcke in den Städten weisen mehrere Hauseingänge mit jeweils eigenem Elektroanschlussraum auf. Die Bauteile sind jedoch oftmals nicht selbstständig benutzbar, da z. B. ein gemeinsamer Heizungsraum für den gesamten Wohnblock genutzt wird. Ergo wäre möglicherweise der gesamte Wohnblock als „Gebäude“ anzusehen. Im Widerspruch zur Gesetzesbegründung wird bei diesem Gebäudetyp häufig eine Anlagenleistung über 100 kWp angetroffen.*

2.) die Anforderung, dass der Strom „im Gebäude verbraucht worden ist“ führt zu schwerwiegenden Komplikationen, sobald Stromverbraucher außen am Gebäude (z. B. Beleuchtung) oder neben dem Gebäude (z. B. in Garagen) angebracht sind.

3.) die starke Beschränkung des Geltungsraumes ignoriert die praktische Erfahrung, dass gerade in dicht besiedelten Städten die baulichen Gegebenheiten (Ausrichtung, Verschattung, fehlen geeigneter Flächen aufgrund von Dachaufbauten etc.) häufig eine PV-Nutzung auf dem eigenen Gebäude unmöglich machen, die Nutzung benachbarter Dach- oder Fassadenflächen jedoch problemlos möglich wäre. Die nicht mit Sachgründen nachvollziehbare Einschränkung erscheint willkürlich und wird Frust von Bürgerinnen und Bürgern über den als ungerecht empfundenen Ausschluss von der Teilhabemöglichkeit an der Energiewende auslösen.

### **Zusammenfassung & Empfehlung:**

**Der Verein Sonnenkraft Freising unterstreicht, dass Rechtsunsicherheit und Anwendbarkeit des Begriffs „Gebäude“ die erwünschte Wirkung des Mieterstromgesetzes massiv beeinträchtigen.**

**Eine sinnvolle Formulierung des Geltungsbereichs für den Förderanspruch sollte auf etablierte Begriffe wie „räumlichen Nähe“ oder „Kundenanlage“ aufbauen.**

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/3408> (abgerufen am 11.6.2017)

## EnWG § 42a – Schutz der Mieterstromkunden

Die Änderungen §42a des EnWG dienen dem Verbraucherschutz. Dabei werden gleichzeitig zwei unterschiedliche Schutzkonzepte verfolgt:

1. „Verbraucherschutz durch Wettbewerb“ in den Absätzen 2 und 3.
2. Verbraucherschutz durch Markteingriff: Höchstpreisbegrenzung in Absatz 4.

Während einerseits die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher geschützt und gestärkt wird, wird andererseits der Verbraucher durch eine gesetzliche Preisobergrenze bevormundet. Nach Ansicht des Vereins passen die Schutzkonzepte daher nicht zusammen:

### Zu 1.) „Verbraucherschutz durch Wettbewerb“

Die Absätze (2) und (3) des Gesetzes schützen den Mieter und stellen klar, dass dieser z. B. weiterhin die freie Wahl des Stromanbieters hat. Somit ist sichergestellt, dass Mieterstrom im Wettbewerb steht und der Verbraucher weiterhin seinen Lieferanten nach Qualität und Preis wählen kann. Das ist gut! In Abs. (3) schießt der Entwurf über das Ziel hinaus und begrenzt die Laufzeit für Mieterstrom (max. 1 Jahr) stärker, als für Netzstromverträge (max. 2 Jahre). Dies ist nicht nachvollziehbar.

### Zu 2.) „Verbraucherschutz durch Markteingriff „Höchstpreisbegrenzung“

§42a Abs. 4 greift direkt in den Preisfindungsmechanismus zwischen Mieterstrombetreiber und potentiellem Mieterstromkunden ein und verlässt somit die marktwirtschaftliche Grundordnung, in der sich der Preis durch Angebot und Nachfrage einstellt:

*§42a Abs. 4, Satz 1: Der für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug nach Absatz 2 Satz 3 zu zahlende Preis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen.*

Dieser **massive Preiseingriff behindert der Mieterstromausbau** erheblich:

- Bei Projekten mit grenzwertiger Wirtschaftlichkeitsprognose bezogen auf die Preisobergrenze von 90% steigt das unternehmerische Risiko für den potentiellen Betreiber. Die Folge ist, dass Projekte nicht realisiert werden, obwohl die Marktpartner ggf. bereit wären, einen geringfügig höheren Preis zu akzeptieren. Der Gesetzgeber verhindert so letztendlich die Chance für Mieter auf zumindest kleine Einsparungen.
- Die Preisregulierung bestraft gerade die Idealisten durch Förderentzug! Manche Kunden sind bereit ggf. für vor Ort erzeugten klimaschützenden Solarstrom genauso viel zu zahlen, wie für Netzstrom, wenn dadurch die Anlage auf dem eigenen Dach realisiert werden kann. Wenn die Marktpartner freie (höhere) Preise vereinbaren wollen, müssen sie – als Strafe? – auf den Mieterstromzuschlag verzichten.

**Stromkunden werden bevormundet, obwohl die freie Anbieterwahl sichergestellt ist.** , Preise, die an den Referenzpreis eines Wettbewerbers gebunden sind, sind nicht kalkulierbar.

Zusätzliche Folge des Markteingriffs ist erheblicher Erfüllungsaufwand:

§ 42a Abs. 4, Satz 2:

*In der Jahresendabrechnung ist eine entsprechende Vergleichsberechnung vorzunehmen.*

Satz 2 führt **zusätzlich zu einem erheblichen Erfüllungsaufwand** für die Mieterstrombetreiber, der bislang im Gesetzesentwurf nicht benannt wurde. Die Erstellung einer Vergleichsrechnung mit den Tarifen des Grundversorgers ist kompliziert, z. B. bei unterschiedlichen Tarifmodellen oder bei unterjährigen Tarifänderungen. Übliche Kosten in Höhe von rund 10 € für die Erstellung einer Jahresabrechnung unterstellt, beträgt der **Erfüllungsaufwand** bei einem erwarteten Zubau von jährlich 12.500 Mieterstromanlagen mit rund 66.000 beteiligten Haushalten **ca. 660.000 € pro Jahr und Inbetriebnahmejahrgang**. Im Verhältnis zur Förderung von knapp 4 Mio. € pro Jahr entfallen im Jahr 2018 somit mehr als 17% der Förderung auf den Erfüllungsaufwand! Bei degressiv sinkendem Mieterstromzuschlag und konstantem Erfüllungsaufwand steigt dieses Missverhältnis stark an. Laut derzeitigem Gesetzesentwurf ist der Erfüllungsaufwand etwa ab 2020 höher als die Förderung!

Zusammenfassung & Empfehlung:

**Der „Verbraucherschutz durch Wettbewerb“ ist in den Absätzen (2) und (3) bereits sehr gut sichergestellt. Der staatliche Preiseingriff nach Absatz (4) erhöht das wirtschaftliche Risiko von Mieterstrombetreibern und reduziert den Mieterstromausbau. Das Gesetz führt zu einem erheblichen, jährlich steigenden Erfüllungsaufwand, der ab ca. 2020 höher ist, als die Förderung!**

**Der Verein Sonnenkraft Freising empfiehlt, § 42a Absatz 4 zu streichen.**

## EEG § 61a - Bagatellregelung

Die Mieterstromstudie<sup>1</sup> konstatiert, dass Mieterstrom bei kleinen Mehrfamilienhäusern unwirtschaftlich ist (siehe Tab. 34, Seite 82). Daher werden für die Potentialabschätzung a priori für Wohngebäude mit 2 Wohnungen 0% der Gebäude, bzw. bei Wohngebäuden mit 3-6 Wohnungen nur 10% der Gebäude berücksichtigt, da „Mieterstrom organisatorisch zu aufwendig [sei], [und] sehr hohe Fixkosten“ anfielen. Da über 80% der Mehrfamilien-Wohngebäude bzw. über 50% der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zwischen 2 und 6 Wohnungen aufweisen bleibt somit ein Großteil der Objekte bei den weiteren Überlegungen in der Studie unberücksichtigt.

Im Gegensatz dazu gibt es in der Praxis zehntausende kleine Mehrfamilienhäuser<sup>2</sup> mit Solarstromanlagen, die mehrere Wohnparteien mitversorgen.

*Aus der Praxis: Oftmals wohnen Eltern, Kinder oder sonstige Verwandte z. B. in Einliegerwohnungen oder gemeinsam in kleinen Mehrfamilienhäusern und werden von der „gemeinsamen“ PV-Anlage des Gebäudeeigentümers mitversorgt. Das Gesetz betrachtet dies nicht als „Eigenverbrauch“, sondern als „Mieterstrom“, bzw. Lieferung an Endverbraucher. Die PV-Betreiber wissen vielfach nicht, dass sie mit der Stromlieferung an Endverbraucher zum „Energieversorger“ werden und gegen Vorschriften des EEG bzw. EnWG verstoßen! Seit der EEG-Novelle 2017 kann dies erhebliche finanzielle Strafen zur Folge haben (z. B. EEG § 61 g). Die übliche Praxis in vielen kleinen Mehrfamilienhäusern ist illegal, ohne dass dies den Bürgerinnen und Bürgern bewusst ist.*

Offensichtlich besteht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Bedarf, Mieterstrom auch auf kleinen Objekten realisieren zu können. Der hierfür erforderliche Aufwand (Antrag Hauptzollamt auf stromsteuerliche Erlaubnis, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten gegenüber VNB, ÜNB, BNetzA, Rechnungslegung und -gestaltung, etc.) ist gerade bei kleinen Solarstromanlagen nicht vermittelbar und sowohl für die Betreiber, als auch die Behörden und Netzbetreiber eine erhebliche Belastung.

In der Praxis bietet es sich daher an, für sehr kleine Objekte eine Bagatellregelung einzuführen. Mehrfamilienhäuser mit Solarstromanlagen bis 10 kWp sollte daher im Rahmen des allseits erwünschten Bürokratieabbaus eine Vereinfachung angeboten werden: wenn Betreiber der Kleinanlagen auf den Mieterstromzuschlag verzichten, sollen diese im Gegenzug von Pflichten entlastet werden. Der Verein Sonnenkraft Freising schlägt hierfür folgende Ergänzung vor:

- 1 [Mieterstrom - Rechtliche Einordnung, Organisationsformen, Potenziale und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen \(MSM\)](#), Projekt Nr. 17/16 – Fachlos 9, 03MAP342, im Auftrag des BMWi, erstellt von Prognos AG und Boos Hummel & Wegerich (BH&W), Schlussbericht vom 17. Januar 2017
- 2 Persönliche Einschätzung des Autors aus der Beratungspraxis des Vereins Sonnenkraft Freising.

*Ergänzung von EEG § 61a Entfallen der EEG-Umlage:*

*Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen **sowie bei geringfügiger Letztverbraucherbelieferung in Kundenanlagen, sofern der Anlagenbetreiber gleichzeitig auf seinen Anspruch auf Mieterstromzuschlag nach §21 Abs. 3 verzichtet.***

*(...)*

*4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten **oder ungefördert an Letztverbraucher in der Kundenanlage gelieferten** Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.*

Obwohl durch diese Maßnahme aufgrund der nach wie vor geringen Wirtschaftlichkeit vermutlich kein großes Potential an Mieterstromobjekten zusätzlich erschlossen werden kann, so werden doch bei vorhandenen und zukünftigen Kleinst-Projekten unbeabsichtigte Rechtsverstöße und überbordende Bürokratierfordernisse vermieden.

#### **Zusammenfassung & Empfehlung:**

**Die überwiegende Zahl von Mehrfamilienhäusern hat zwei bis sechs Wohnungen. Bei diesem Gebäudetyp ist Mieterstrom aufgrund des administrativen Aufwands besonders unwirtschaftlich. Das Mieterstromgesetz sieht hier bislang keine wirtschaftliche Förderung vor. Auf tausenden dieser kleinen Mehrfamilienhäusern wurden bereits in der Vergangenheit kleine PV-Anlagen installiert, deren Strom allen Wohnparteien fälschlich zum „Eigenverbrauch“ geliefert wird. Dies widerspricht der aktuellen Gesetzeslage und ist seit dem EEG 2017 mit Sanktionen bedroht. Die Betreiber wissen und verstehen das nicht. Eine Bagatellregelung für Kleinstanlagen würde hier für Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Behörden wesentliche Erleichterung schaffen. Aufgrund der ungünstigen Wirtschaftlichkeit der Kleinstanlagen ist trotzdem nur wenig Zubau an PV-Leistung zu erwarten.**

**Sonnenkraft Freising empfiehlt für kleine Solarstromanlagen bis 10 kWp auf kleinen Mehrfamilienhäusern die Einführung einer Bagatellregelung gemäß des Formulierungsvorschlags.**

## EEG § 23b - Degression des Mieterstromzuschlags

*§ 23b (1): Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag wird aus den anzulegenden Werten nach § 48 Absatz 2 und § 49 berechnet, wobei von diesen anzulegenden Werten 8,5 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen sind.*

Die mathematische Umsetzung der zitierten Formulierung zur Berechnung der Höhe des Mieterstromzuschlags führt zu einer extrem schnellen Absenkung, so dass der Mieterstromzuschlag voraussichtlich bereits ab dem Jahr 2021 nahezu Null erreichen wird<sup>1</sup>. Die Degression des Mieterstromzuschlags beträgt im Mittel das fünffache der Degression des Einspeisetarifs.

Vermutlich liegt hier ein redaktioneller Fehler des Gesetzgebers vor, da für die überproportionale Degression des Mieterstromzuschlags kein plausibler Grund erkennbar ist. Eine Formulierung, die die mathematischen Berechnungsschritte in der mutmaßlich gewünschten Reihenfolge beschreibt, lautet wie folgt:

*§ 23b (1): Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag wird aus den anzulegenden Werten nach § 48 Absatz 2 berechnet, wobei von diesen anzulegenden Werten 8,5 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen sind und darauf die Absenkung der anzulegenden Werte nach § 49 anzuwenden ist.*

*§49 Abs. 1 wird entsprechend ergänzt: Die anzulegenden Werte nach § 48, **sowie nach §23b Abs. 1** verringern sich (...)*

### **Zusammenfassung & Empfehlung:**

**Die derzeitige Formulierung von EEG § 23b Abs. 1 führt aufgrund der mathematischen Berechnungsreihenfolge zu einer rund 5-fach so hohen Degression wie der „atmende Deckel“ für die Einspeisevergütung vorsieht.**

**Der Verein Sonnenkraft Freising vermutet hier einen redaktionellen Fehler und fordert dringend eine Korrektur! Andernfalls endet die Mieterstromförderung schneller, als diese wirksam werden kann.**

<sup>1</sup> Bei Einhaltung des Zielkorridors für den PV-Zubau beträgt die Degression rund -8% pro Jahr. Ausgehend von einem mittleren Einspeisetarif von derzeit rund 12 Ct/kWh und einer Ziel-Degression von 8% in den Jahren 2018, 2019 und 2020 beträgt die fixe Einspeisevergütung dann ca. 9,3 Ct/kWh. Abzüglich 8,5 Ct/kWh beträgt der Mieterstromzuschlag dann ca. 0,8 Ct/kWh (bei Anlagen bis 40 kWp) bzw. 0 Ct/kWh (bei Anlagen bis 100 kWp). Bis zu diesem Zeitpunkt ist lt. Mieterstromstudie höchstens 1/10 des Maximalpotentials ausgenutzt. Die Studie weist explizit darauf hin, dass anfangs mit geringerem Zubau zu rechnen ist (z. B. Seite 93, letzter Absatz)

## Grundversorgungspflicht

Aus der Praxis: Einige Verteilnetzbetreiber weisen auf eine angeblich nicht bestehende Grundversorgungspflicht bei Mieterstromprojekten mit Hinweis auf EnWG §3 Nr. 17 hin und verweigern die für das Summenzählermodell notwendige Zählpunktgenerierung:

*Für die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage besteht kein Recht auf Grund-/Ersatzversorgung (gemäß Grundversorgungsverordnung) durch den jeweils zuständigen Grundversorger des der Kundenanlage vorgelagerten Netzes, da diese Letztverbraucher nicht im Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG angeschlossen sind. Gleiches gilt für die Ersatzbelieferung außerhalb der Niederspannung.<sup>1</sup>*

Ohne die übliche Grundversorgung droht den Hausbewohnern im Falle einer Insolvenz des Mieterstrombetreibers ggf. ein Ausfall der Stromversorgung. Jedenfalls blockiert der Netzbetreiber durch die Verweigerung der Zählpunktgenerierung Mieterstromprojekte, sofern nicht die Mieter die angeblich fehlende Grundversorgungspflicht des Grundversorgers anerkennen.

§ 36 Absatz 4 des EnWG schließt die Grundversorgungspflicht von Haushaltskunden nur in geschlossenen Verteilernetzen (§110 EnWG) und nicht in Kundenanlagen aus. Im Mieterstromgesetz sollte zum Schutz der Mieter klargestellt werden, dass die Grundversorgungspflicht des bisherigen Grundversorgers auch für Letztverbraucher in Kundenanlagen von Mieterstromobjekten weiterhin gilt.

Formulierungsvorschlag zur Klarstellung der Grundversorgungspflicht in Mieterstromobjekten:

Ergänzung von EnWG § 36 Abs. 4: Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für geschlossene Verteilernetze, jedoch für drittbefieferte Parteien in Kundenanlagen im Sinne von §3 Abs. 24a (EnWG).

### **Zusammenfassung & Empfehlung:**

**Einige Verteilnetzbetreiber verweigern die notwendige Zählpunktgenerierung, die für die Abrechnung von Mieterstrom erforderlich ist mit Verweis auf angeblich nicht bestehende Grundversorgungspflicht bei Mieterstromprojekten. Somit werden Mieterstromprojekte blockiert und die Versorgungssicherheit von Mietern gefährdet.**

**Sonnenkraft Freising empfiehlt die Klarstellung der Grundversorgungspflicht in Mieterstromobjekten.**

<sup>1</sup> Zitat aus einem „Vertrag über Zählpunktbereitstellung, Datenaustauschprozesse und Abrechnungsregeln im Rahmen einer Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24 lit. a und/oder lit. b Energiewirtschaftsgesetz“ eines Verteilnetzbetreibers.